

INHALT

Einleitung 11

Das Rosenberg-Projekt 12 – Untersuchungsgegenstände und Arbeitsweise der Kommission 14 – Die Rolle der Justiz in der NS-Zeit und in der Bundesrepublik 16 – Das Bundesministerium der Justiz 22 – Amnestie und Verjährung 23 – Die Taten und ihre Täter 24

ERSTER TEIL

GRÜNDUNG, AUFBAU UND ENTWICKLUNG

I. Justiz unter der Besatzungsherrschaft 32

1. Die Gesetzgebung der Alliierten 33

Der Alliierte Kontrollrat 34 – Spaltung der Vier-Mächte-Verwaltung 35 – Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher 36 – Die Entwicklung in der SBZ 39 – Hilde Benjamin: Die «Rote Guillotine» 41

2. Der Nürnberger Juristenprozess 44

Allgemeine rechtliche Grundlagen 48 – Der Prozess 51 – Der Fall Schlegelberger 52 – Der Fall Rothaug 54 – Aussage Walter Roemer 57 – Rezeption in der Bundesrepublik 59 – Rezeption in der DDR 61 – Fazit 62

3. Das Problem der Entnazifizierung 63

Entnazifizierung: Eine amerikanische Erfindung? 63 – Der Fragebogen 67 – Das Instrument der Spruchkammern 68 – Die britische und französische Entnazifizierungspraxis 70 – Die Politik des «Antifaschismus» in der SBZ 72

4. Die Landesjustizverwaltungen 74

Zwischen Kontrolle und Neuaufbau: Die alliierte Justizpolitik 1945 – 1949 74 – Wiedereröffnung der deutschen Gerichte 76 – Die Entstehung der

Justizministerien in den Ländern 79 – Bemühungen um die Entnazifizierung des Justizpersonals 80 – Beginn der Verfolgung nationalsozialistischer Gewalttaten 84

II. Der Aufbau des BMJ 1949–1953 86

1. Die Gründungsväter: Thomas Dehler und Walter Strauß 86

Liberaler Demokrat und demokratischer Nationalist 86 – Der «immerwährende Staatssekretär» 91 – Auswandererhilfe für Juden und politisch Verfolgte 92 – Nachkriegszeit 95 – Die Wirtschaftsverwaltung der Bizone 97 – Das Rechtsamt des Vereinigten Wirtschaftsgebiets 99 – Dehler und Strauß im Parlamentarischen Rat 101

2. Das Bundesministerium der Justiz: Neubeginn oder Kontinuität? 103

Dehlers Weg ins Ministeramt 104 – Die Idee eines «Verfassungsministeriums» 106 – Dehlers persönliches Umfeld im BMJ 109 – Konflikte mit Strauß 110 – Auseinandersetzungen um die Verwendung der Bizonen-Mitarbeiter 112 – Die Herkunft des Gründungspersonals im BMJ 114 – Der Einfluss des Bundeskanzleramtes unter Hans Globke 118 – Dehlers Umgang mit der NS-Belastung 122 – Die NS-Belastung des BMJ 1949/50 124 – Hans Winners und die Abteilung Z 128

3. Kennzeichen der Personalpolitik 133

«Persilscheine waren nicht zu vermeiden» 133 – Geheimakten des Reichsjustizministeriums 136 – Steigbügelhalter für die Renazifizierung? 138 – Dr. Robert Krawielicki: Ein Ausnahmefall? 141 – Der Fall Kanter 143 – Der Heidelberger Kreis 145 – Die Kanzlei Achenbach und der Naumann-Kreis 148

4. Der Artikel 131: Schlussstrich-Mentalität im Öffentlichen Dienst 154

Entstehung im Parlamentarischen Rat 154 – «Tausende Beamte rufen in ihrer Not» 156 – Die Rolle des BMJ 158 – Ein Gesetz für die alten Eliten 160 – Adenauer und der Wunsch nach «Normalisierung» 163 – Auswirkungen des G 131 und Personalübernahmen im BMJ 165 – Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum G 131 167

III. Der «Geist der Rosenberg» 173

1. Die Schatten der Vergangenheit 173

Die heile Welt der Rosenberg 173 – Amnesie oder Amnestie? 176 – «Eine harte Prüfung für viele»: Das Straffreiheitsgesetz vom Dezember 1949 179 – Straffreiheit für NS-Täter: Das Amnestiegesetz von 1954 183 – NS-Recht als Gnadenrecht des Bundes? 190 – Die Braunbuch-Diskussion 194 – Die Ausstellung «Ungesühnte Nazijustiz» 202 – Ansätze zur Reform der Juristenausbildung 206

2. Die Zentrale Rechtsschutzstelle: Eine «Geheimabteilung» des BMJ? 208

Die Gründung der ZRS 208 – Hans Gawlik: Eine fatale Wahl 211 – Betreuungsarbeit «in aller Stille» 213 – «Graue Eminenz» zum Schutz von Kriegsverbrechern? 216 – Überführung ins Auswärtige Amt 217 – «Zur Warnung an Kriegsverbrecher rechtlich verpflichtet» 218

3. Das Bundesjustizministerium im Wandel 222

Der Ulmer Einsatzgruppen-Prozess 223 – Die Zentralstelle in Ludwigsburg 225 – Fritz Schäffer, Ewald Bucher und die Verjährungsdebatte 228 – Der Eichmann-Prozess 233 – Die Spiegel-Affäre 1962 239 – Fritz Bauer und die Auschwitz-Prozesse 1963–1968 244 – Wandel in der Personalpolitik 248 – Aufhebung der NS-Unrechtsurteile 250 – Sozialdemokratische Justizpolitik nach 1966 254

ZWEITER TEIL

ABTEILUNGEN UND SACHFRAGEN

I. Die allgemeine Personalentwicklung 1949–1973 260

1. Auswertung der Personaldatenbank 260

Personelle Entwicklung und Qualifikationen 261 – NS-Mitgliedschaften 262 – Mitarbeiter Reichsjustizministerium 264 – Kriegsteilnahme 265 – Übernahme aus den Zonenverwaltungen und 131er 266 – NS-Strafverfahren 267

2. Der weitere Geschäftsbereich des BMJ: Der Bundesgerichtshof 267

Die Aufgabenbereiche 267 – Die Errichtung des BGH 269 – Die Ära Weinkauff 270 – Der zweite Präsident Heusinger 272 – Gleichberechtigung von

Mann und Frau 274 – Der Umgang mit Entschädigungsansprüchen: Sinti und Roma 277

3. Der Geschäftsbereich des BMJ: Der Generalbundesanwalt 279

Das Personal des GBA 281 – Die Ära Güde 282 – Wolfgang Fränkel: «Schicksal, nicht Schuld ...»? 283 – Ludwig Martin: Das geringere Übel? 286

4. Das Bundesverfassungsgericht 287

Gründung und Wahl der Verfassungsrichter 1951 288 – Willi Geiger: Der «heimliche Vorsitzende» des Zweiten Senats 291 – Die weiteren Richter der ersten Stunde 296 – Die Selbstemanzipation des Gerichts 297

II. Abteilungen und Karrieren im BMJ 300

1. Die Abteilung I: Bürgerliches Recht 301

Das Leitungspersonal 301 – Umgang mit der NS-Belastung 304 – Franz Massfelder: Die personifizierte Kontinuität im Familienrecht 306 – Heinrich von Spreckelsen und Hermann Weitnauer 310 – Der Skandal um Max Merten 313

2. Die Abteilung II: Strafrecht 316

Struktur und Mitarbeiter 317 – Herkunft und NS-Belastung 318 – Alle Fäden in Händen: Josef Schafheutle 320 – Ernst Kanter: «Vertrauensmann der Militärjustiz» 322 – «Kommunistische Angriffe» 325 – Schafheutle und die NS-Vergangenheit 327 – Die ungekrönte Ministerialkarriere: Eduard Dreher 330

3. Die Abteilung III: Wirtschaftsrecht 336

Struktur und Herkunft des Personals 337 – Die Abteilungsleiter Günther Joël und Ernst Geßler 337 – Thieracks persönlicher Referent im BMJ: Heinrich Ebersberg 340

4. Die Abteilung IV: Öffentliches Recht 342

Hohe Kontinuität in Struktur und Personal 344 – NS-Belastung und personelle Entwicklung von 1950 bis 1973 344 – Der Herrscher: Walter Roemer 345 – «Bei keiner dieser Hinrichtungen zugegen» 348 – «Mörder der Geschwister Scholl» 350 – Vorwürfe von Simon Wiesenthal 353 – Hermann Maassen und Kai Bahlmann 356

III. Das NS-Erbe und die Gesetzgebung in der Bundesrepublik 358

1. Die Strafrechtsreform 359

Wiederherstellung des Analogieverbots durch die Alliierten 360 – «Bereinigung» des StGB und Gesamtreform 362 – Diskussion über die Todesstrafe 364 – Der strafrechtliche Schutz des Lebens 369 – Strafbarkeit der Homosexualität 372

2. Das Staatsschutzstrafrecht nach 1949 376

Staatsschutz im NS-Staat 376 – Reformen nach 1949 377 – Der Einfluss des Grundgesetzes auf das Staatsschutzstrafrecht 379 – Friedensverrat 380 – Hoch- und Landesverrat 381 – Neue Tatbestände: Staatsgefährdung 382 – Prozessuale Besonderheiten des Staatsschutzstrafrechts 384 – Die Reform 1968 388

3. Die Reform des Jugendstrafrechts 391

Das Reichsjugendgerichtsgesetz 1923 391 – Der Weg zum RJGG 1943 393 – Das Faktotum des Ministeriums: Karl Lackner 394 – Das Jugendgerichtsgesetz von 1953 396 – Die parlamentarischen Beratungen 397 – Jugendstrafrechtspolitik auf der Rosenburg 398

4. Die «kalte Amnestie»: Parlamentarische Panne oder perfider Plan? 399

Das Einführungsgesetz zum Ordnungswidrigkeitengesetz von 1968 400 – Sinn und Zweck eines Ordnungswidrigkeitenrechts 401 – Auswirkungen auf die Verjährung 403 – Die Vorahnung 405 – Der Kampf vor dem Bundesgerichtshof 409 – Die Entscheidung 412 – Die Folgen der Katastrophe 415 – Hat Dreher «gedreht»? 417

5. Streng geheim: Das V-Buch 421

Ein «Kriegsbuch» für den Notfall 422 – «Ermächtigung mit Gesetzeskraft»: Das Versagen des BMJ als Hüterin der Verfassung 423 – Tiefe Einschnitte in die Gerichtsverfassung 424 – Das Geheimnis wird gelüftet 426 – Umdenken unter Heinemann 427 – Eine Notstandsregelung auf gesetzlicher Grundlage 428

6. Die Aufhebung der Erbgesundheitsurteile 429

Rassenhygiene und Vernichtung 429 – Franz Massfelder: «Im Dienst einer großen Sache» 430 – Die Entwicklung nach 1990 432 – Entscheidung unter Schmidt-Jortzing 434

7. Die Wehrstrafgerichtsbarkeit: Verbotene Pläne alter Wehrmachtrichter 435
Das Netzwerk der Wehrmachtrichter 436 – Ein neues Wehrstrafrecht für die Bundeswehr? 438 – Das Wehrstrafgesetz 440 – Die Flucht des BMJ aus der Verantwortung 441 – Personalpolitik für die Wehrstrafgerichtsbarkeit: Joachim Schölz 443 – Gesucht: Geeignete Wehrrichter 447 – Das Ende 449

Schlussbetrachtungen 451

ANHANG

Anmerkungen 460

Quellen- und Literaturverzeichnis 559

Abkürzungsverzeichnis 575

Bildnachweis 580

Personenregister 581

I. Justiz unter der Besatzungsherrschaft

Mit der bedingungslosen Kapitulation der deutschen Streitkräfte am 8. Mai 1945 in Reims und am 9. Mai 1945 in Berlin-Karlshorst ging der Zweite Weltkrieg in Europa zu Ende. Das Deutsche Reich war besiegt und von Besatzungstruppen besetzt. Einen Monat später übernahmen die USA, Großbritannien, die Sowjetunion und Frankreich mit der «Berliner Deklaration» vom 5. Juni 1945 auch formal die «oberste Regierungsgewalt» in Deutschland.¹ Die Nachkriegszeit hatte begonnen und stand zunächst ganz im Zeichen der Vier-Mächte-Verwaltung der Alliierten.² Teilungspläne, die während des Krieges erwogen worden waren, um das deutsche Potential, das innerhalb einer Generation zu zwei Weltkriegen geführt hatte, durch eine Zerstückelung des Landes aufzuspalten und damit so weit wie möglich zu neutralisieren, spielten schon seit dem Sommer 1944 keine Rolle mehr, als der Vormarsch der Roten Armee in Osteuropa und das Verhalten der Sowjet-Führung in den besetzten Gebieten gezeigt hatten, welche territorialen und politischen Absichten die UdSSR verfolgte. Der britische Premierminister Winston Churchill und sein Außenminister Anthony Eden hatten danach begonnen, ihr Verhältnis zur Sowjetunion zu überdenken, und waren seither bemüht, Deutschlands Einheit zu erhalten, um ein Gegengewicht gegen die sowjetische Expansion zu schaffen.³

Schon vorher waren Expertenkommissionen in den USA und Großbritannien im Zuge ihrer Deutschlandplanung 1943/44 zu der Überzeugung gelangt, dass eine Zerstückelung Deutschlands schwerwiegende Nachteile für die Wiederherstellung der wirtschaftlichen Stabilität in Europa nach dem Krieg mit sich bringen würde. Sie hatten deswegen empfohlen, von einer Teilung abzusehen.⁴ Auf der Konferenz der Staats- und Regierungschefs der USA, Großbritanniens und der Sowjetunion in Jalta vom 4. bis 11. Februar 1945 wurde diese Frage daher schon nicht mehr näher erörtert, sondern auf britischen Antrag an eine «Zerstückelungskommission» überwiesen, bei der von vornherein feststand, dass ihre Beratungen ergebnislos bleiben würden. Der britische Schatzkanzler John Anderson bemerkte dazu Anfang März 1945 in einem Memorandum, man könne eine Reparations- oder eine Zerstückelungspolitik verfolgen – aber nicht beides auf einmal.⁵

Auf der letzten Kriegskonferenz der «Großen Drei» vom 17. Juli bis 2. August 1945 in Potsdam verständigten sich die Alliierten schließlich darauf, Deutschland während der Besatzungszeit als «eine einzige wirtschaftliche Einheit» zu behandeln und sogar «gewisse Formen des zentralen Verwaltungsapparats, besonders auf dem Gebiet des Finanz-, Transport- und Verkehrswesens», beizubehalten oder wiederherzustellen.⁶ Diese Formulierung ließ sich – ganz im Sinne Schatzkanzler Andersons – so deuten, dass die Zentralverwaltungen später als Keimzellen einer künftigen deutschen Regierung dienen sollten. Als die Vereinbarungen von Potsdam 1946 im *Amtsblatt des Kontrollrats* veröffentlicht wurden, war von der Schaffung eines «zentralen Verwaltungsapparats» allerdings nicht mehr die Rede.⁷ Denn Frankreich, das an der Potsdamer Konferenz nicht teilgenommen und die dort gefassten Beschlüsse lediglich formal und nur widerwillig übernommen hatte, setzte alles daran, seine Vetomacht im Kontrollrat zu nutzen, um die Wiederherstellung eines deutschen Einheitsstaates zu verhindern.

1. Die Gesetzgebung der Alliierten

Einig waren sich die Alliierten jedoch darin, dass Deutschland durch eine Politik der Entnazifizierung, Entmilitarisierung, Demokratisierung und Dezentralisierung umstrukturiert werden müsse, um den «späteren Wiederaufbau des deutschen politischen Lebens auf demokratischer Grundlage und die spätere friedliche Mitarbeit Deutschlands im internationalen Leben vorzubereiten», wie es im Potsdamer Abkommen hieß. Schon in Jalta hatten die Staats- und Regierungschefs der USA, Großbritanniens und der Sowjetunion beschlossen, «den deutschen Militarismus und Nazismus zu vernichten und die Garantie dafür zu schaffen, dass Deutschland nie wieder in der Lage sein wird, den Weltfrieden zu brechen». Zu diesem Zweck sollten nicht nur die deutschen Streitkräfte entwaffnet und aufgelöst und die zur Rüstungsproduktion geeignete Industrie «liquidiert» werden, sondern man wollte auch «alle Kriegsverbrecher einer gerechten und schnellen Bestrafung» zuführen, alle «nazistischen und militärischen Einflüsse aus öffentlichen Einrichtungen, dem Kultur- und Wirtschaftsleben des deutschen Volkes» entfernen und die NSDAP sowie die nazistischen Gesetze und Organisationen «vom Erdboden tilgen».⁸ Dementsprechend wurde in der Direktive JCS 1067 der Vereinigten Stabschefs der USA vom 26. April 1945 unmissverständlich verkündet, Deutschland werde «nicht besetzt zum Zwecke seiner Befreiung, sondern als ein besiegter Feindstaat». Den Deutschen müsse klargemacht werden, «dass

sie nicht der Verantwortung für das entgehen können, was sie selbst auf sich geladen haben».⁹

Der Alliierte Kontrollrat

Wichtigstes gemeinsames Steuerungsinstrument der alliierten Deutschlandpolitik war bis 1948 der Alliierte Kontrollrat im Gebäude des Berliner Kammergerichts am Kleistpark, der gemäß dem am 14. November 1944 unterzeichneten und auf der Potsdamer Konferenz bestätigten «Abkommen über Kontrolleinrichtungen in Deutschland» am 30. Juli 1945 zu seiner konstituierenden Sitzung zusammentrat. Formell nahm der Kontrollrat seine Arbeit allerdings erst mit der «Proklamation Nr. 1» am 30. August 1945 auf.¹⁰ Das erste vom Kontrollrat erlassene Gesetz Nr. 1 vom 20. September 1945 betraf die Beseitigung von NS-Recht, wobei insgesamt 25 Gesetze und Verordnungen aufgehoben wurden, einschließlich der dazugehörigen Durchführungsbestimmungen und Erlasse.¹¹ Drei Wochen später, am 10. Oktober 1945, folgte das Kontrollratsgesetz Nr. 2, in dem die NSDAP und weitere 61 Organisationen für «abgeschafft und [...] ungesetzlich erklärt» wurden, weitere drei Wochen später, am 30. Oktober, das Gesetz Nr. 4 zur Umgestaltung des deutschen Gerichtswesens.¹²

Insgesamt hielt der Kontrollrat 80 Sitzungen ab und verabschiedete dabei 1948 Befehle, Proklamationen, Gesetze und Direktiven. Die letzte gemeinsame Entscheidung war das Kontrollratsgesetz Nr. 62 vom 20. Februar 1948 zur Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Erlassen, die von der nationalsozialistischen Regierung in Kirchenangelegenheiten erlassen worden waren. Es trat am 20. März 1948 in Kraft – am selben Tag, an dem der sowjetische Vertreter, Marschall Vassilij Sokolovskij, eine geplante Sitzung des Kontrollrats aus Protest gegen die von den westlichen Alliierten betriebene Gründung eines westdeutschen Staates auf dem Gebiet ihrer Besatzungszonen absagte. Offiziell wurde die Sitzung nur «vertagt». Aber da der Kontrollrat Beschlüsse nur einstimmig fassen konnte, war er fortan blockiert und trat danach auch nicht mehr zu Beratungen zusammen.¹³

Das Ende der gemeinsamen Deutschlandpolitik kam jedoch nicht plötzlich, sondern hatte sich lange abgezeichnet. Konflikte gab es praktisch von Beginn an. Dabei verliefen die Fronten keineswegs nur zwischen der Sowjetunion auf der einen und den Westmächten auf der anderen Seite.¹⁴ Zumindest am Anfang erwies sich auch Frankreich als Störfaktor. Da man in Paris weiterhin Grenzkorrekturen und sogar die Zerstückelung Deutschlands wünschte, machte die französische Regierung schon am 14. September 1945

ihre Zustimmung zur Errichtung deutscher Zentralverwaltungen von der Bedingung abhängig, dass die linksrheinischen Gebiete und das Ruhrgebiet von Deutschland abgetrennt würden, und nutzte in der Folge das Instrument des Kontrollrats, um die Schaffung von Zentralverwaltungen zu blockieren.¹⁵

Aber auch die Sowjetunion verfolgte in der Deutschlandpolitik einen eigenen Kurs, der durch die Schulung deutscher Exil-Kommunisten in Moskau während des Krieges gezielt vorbereitet worden war.¹⁶ So wurde ab September 1945 mit der Bodenreform, der Verstaatlichung der Schwer- und Schlüsselindustrien sowie der Umgestaltung des Bildungswesens ein grundlegender Systemwandel in Ostdeutschland eingeleitet.¹⁷ Mit der Zwangsvereinigung von SPD und KPD zur SED im April 1946 zeichnete sich darüber hinaus – ungeachtet aller Beteuerungen eines «volksdemokratischen Weges» – eine Konzentration der politischen Macht in den Händen einer Monopolpartei nach sowjetischem Vorbild ab. Die 1944 im Rahmen der European Advisory Commission (EAC) in London vereinbarte «Einheitlichkeit des Vorgehens der Oberbefehlshaber in ihren jeweiligen Besatzungszonen» war deshalb nicht mehr aufrechtzuerhalten. Deutschland wurde zum Testfall für den sich anbahnenden Ost-West-Konflikt.¹⁸

Spaltung der Vier-Mächte-Verwaltung

Vor diesem Hintergrund kam der Gesetzgebung der Alliierten in den einzelnen Besatzungszonen eine immer größere Bedeutung zu. Hier waren es die einzelnen Oberbefehlshaber bzw. Militärregierungen und Militäradministrationen, die für ihre jeweiligen Besatzungszonen eigene Gesetze, Verordnungen, Proklamationen, Befehle und Direktiven erließen, die teilweise auch in den jeweiligen Sektoren in Berlin in Kraft gesetzt wurden. Für Groß-Berlin gab es allerdings mit der Alliierten Kommandantur, die im ehemaligen Hauptsitz des Verbandes der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten in Dahlem ihr Quartier bezogen hatte, eine eigene Struktur. Die Kommandantur unterstand zwar formell dem Kontrollrat, erließ jedoch auch eigene Rechtsakte und beeinflusste bis 1948 durch Anordnungen an den Oberbürgermeister und den Berliner Magistrat maßgeblich die innerstädtische Entwicklung. Wie der Kontrollrat, so wurde die Kommandantur 1948 ebenfalls ein Opfer der zunehmenden Ost-West-Spannungen: Am 16. Juni zog der sowjetische Vertreter Alexander Kotikov aus Protest gegen die Einführung der D-Mark in Berlin aus der Kommandantur aus.¹⁹ Anders als der Kontrollrat bestand die Kommandantur nach dem sowjetischen Boykott jedoch weiter, auch wenn sich bei den Beratungen jetzt nur noch die westlichen Vertreter

trafen und obwohl die Entscheidungen nur noch in den Westsektoren durchgesetzt werden konnten. So entbehrten die Sitzungen nicht einer gewissen Skurrilität, zumal die westlichen Vertreter stets symbolisch einen Platz für ihren sowjetischen Kollegen frei ließen, bis die Tätigkeit der Kommandantur am 15. März 1991 – mit der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde zum Zwei-plus-Vier-Vertrag vom 12. September 1990 – offiziell endete.

Eine besondere Situation bestand im Saarland, das gemäß einer Verordnung des Oberkommandierenden der französischen Armee in Deutschland vom 12. Februar 1946 nicht mehr dem Alliierten Kontrollrat unterstand, sondern einem gesonderten Besatzungsrecht unterworfen war und von einem französischen Hohen Kommissar verwaltet wurde. Mit dem Inkrafttreten der Saarländischen Verfassung vom 15. Dezember 1947 wurde das Saargebiet dann der Französischen Republik angeschlossen, erhielt jedoch weitgehende innere Autonomie, wobei das bis dahin geltende Besatzungsrecht außer Kraft gesetzt wurde.²⁰

Bei aller Unterschiedlichkeit des Vorgehens der Besatzungsmächte, das sich aus dieser Uneinigkeit ergab, gelangen ihnen die Aufhebung nationalsozialistischer Gesetze und die Auflösung der NSDAP sowie der NS-Organisationen überraschend problemlos. Die entsprechenden Beschlüsse des Kontrollrats wurden von den Militärregierungen zügig umgesetzt, ohne dass sie dabei auf nennenswerten Widerstand stießen. Der Kontrast zur Entwicklung nach dem Ersten Weltkrieg, als die Bestimmungen des Versailler Vertrages beständig unterlaufen und ausgehöhlt worden waren, konnte größer kaum sein. Schwierigkeiten bereitete hingegen das Personal, das die Nationalsozialisten hinterlassen hatten. Die schiere Dimension der Verbrechen, die von den Deutschen begangen worden waren, und die immense Schuld, die sie damit auf sich geladen hatten, machten eine Bestrafung der Täter unausweichlich. Zudem stellte sich die Frage, wer auf deutscher Seite am politischen Neuaufbau überhaupt noch mitwirken konnte, wenn praktisch die gesamte Bevölkerung in das nationalsozialistische Regime verstrickt gewesen war.

Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher

Bei der justiziellen «Aufarbeitung» der NS-Vergangenheit ist zunächst der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher des Dritten Reiches hervorzuheben, in dem vom 20. November 1945 bis 1. Oktober 1946 gegen insgesamt 22 führende Persönlichkeiten des Nazi-Regimes und acht seiner Organisationen verhandelt wurde.²¹ Vorschläge für die strafrechtliche Verfolgung von Kriegsverbrechern waren noch während des Krieges von der United Nations War Crimes Com-

mission erarbeitet worden, die seit Herbst 1943 in London tagte und auch schon Listen zusammenstellte, welche Personen als Kriegsverbrecher anzusehen seien. Am 30. Oktober 1943 wurde dazu von den USA, Großbritannien und der Sowjetunion die «Moskauer Deklaration» verabschiedet, mit der die Drei Mächte den ersten Schritt zur Errichtung eines internationalen Strafgerichts machten.²² Ein formelles «Abkommen über die Verfolgung und Bestrafung der Hauptkriegsverbrecher der europäischen Achse» wurde am 8. August 1945 von Vertretern der Regierungen der USA, Großbritanniens und der Sowjetunion sowie der provisorischen Regierung Frankreichs in London unterzeichnet. Dem Abkommen, dem das Statut für einen Internationalen Militärgerichtshof anhing, der die von den Siegermächten namhaft gemachten Hauptkriegsverbrecher zur Rechenschaft ziehen sollte, «für deren Verbrechen ein geographisch bestimmter Tatort nicht vorhanden» war²³, schlossen sich weitere 19 Staaten an.²⁴ Dieses Statut kodifizierte die Tatbestände der Kriegsverbrechen, der Verbrechen gegen die Menschlichkeit, des Verbrechens gegen den Frieden sowie der Verschwörung.²⁵ Mit Ausnahme der Verschwörung bilden sie – zusammen mit dem Völkermord – den Bestand des modernen materiellen Völkerstrafrechts.²⁶

Damit waren die Voraussetzungen für den Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess vor einem internationalen Militärtribunal geschaffen. Diese bildeten auch die Grundlage für viele weitere Prozesse, die unter alliierter Ägide geführt wurden. Die bekanntesten sind die zwölf Nürnberger Nachfolgeprozesse unter alleiniger amerikanischer Regie, die gegen Ärzte, Juristen (dazu später mehr, s. S. 44 ff.), Industrielle (Flick, Krupp und I.G. Farben), Generale der Wehrmacht, Angehörige des Rasse- und Siedlungshauptamtes der SS, Angehörige von Einsatzgruppen der SS und schließlich im Wilhelmstraßen-Prozess gegen Angehörige des Auswärtigen Amtes und anderer oberster Reichsbehörden geführt wurden.²⁷ Der Wilhelmstraßen-Prozess beendete mit Urteil vom 11. April 1949 die Reihe der Nürnberger Prozesse. Alles in allem wurden allein in den Prozessen vor Militärgerichten in den drei westlichen Besatzungszonen in Deutschland – die Briten führten unter anderem Militärgerichtsverfahren gegen die Generalfeldmarschälle Albert Kesselring und Erich von Manstein durch – 5025 Angeklagte verurteilt. In der Sowjetischen Besatzungszone wird die Gesamtzahl der Verurteilten auf etwa 45 000 geschätzt, die häufig nicht in ordentlichen Verfahren, sondern auf administrativem Wege abgeurteilt wurden. Strafprozesse gegen Deutsche im Ausland fanden in Frankreich, Polen, der Sowjetunion, den Niederlanden, Italien und zahlreichen weiteren Ländern statt. Auch vor deutschen Gerichten wurden später NS-Verbrecher angeklagt. Bekannte Beispiele dafür sind der Ulmer

Einsatzgruppenprozess 1957/58, in dem es um den Massenmord an den Juden im Baltikum ging, und die drei Auschwitz-Prozesse von 1963 bis 1968 sowie deren drei Nachfolgeprozesse in den 1970er Jahren.²⁸ Angeklagt waren aber auch japanische Kriegsverbrecher: Für sie trat am 31. Juli 1946 das Internationale Militärtribunal für den Fernen Osten in Tokyo zusammen.

Die größte internationale Aufmerksamkeit erlangte jedoch der Nürnberger Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher des Dritten Reiches. Grund dafür war neben der Prominenz der Angeklagten nicht zuletzt das Ausmaß der zur Verhandlung stehenden Verbrechen. Als ab dem 30. September 1946 das Urteil verkündet wurde, hatte der Gerichtshof 403 öffentliche Sitzungen abgehalten, 33 von der Anklagebehörde benannte Zeugen hatten mündlich ausgesagt, 61 Zeugen, zu denen noch 19 der Angeklagten hinzukamen, die nach dem anglo-amerikanischen Strafverfahrensrecht selbst Zeugen sein konnten, sagten für die Verteidigung aus. Weitere 143 Zeugen machten ihre Aussagen für die Verteidigung in Form schriftlicher Antworten auf Fragebogen. Tausende von Dokumenten waren dem Gericht vorgelegt worden, 38 000 eidesstattliche Erklärungen, versehen mit 155 000 Unterschriften, waren ihm zur Kenntnis gebracht worden, um die unter Anklage stehenden Personen und Organisationen zu be- oder entlasten.²⁹ Am Ende wurden nach einer Prozessdauer von zehn Monaten drei Angeklagte freigesprochen, sieben zu Haftstrafen verurteilt, drei nationalsozialistische Organisationen für verbrecherisch erklärt und zwölf Angeklagte zum Tode durch den Strang verurteilt, unter ihnen der nicht anwesende Martin Bormann.³⁰

Während dieser zehn Monate enthüllte sich erstmals nach dem Ende des NS-Regimes die wahre Dimension der nationalsozialistischen Verbrechen vor der Weltöffentlichkeit. Auch wenn immer noch viele Fragen offen blieben, gelang es der Anklage, umfangreiches Material vorzulegen, das diese Verbrechen belegte. Es ist allerdings festzustellen, dass in dem frühen Zeitpunkt nach Ende des Krieges das gesamte Ausmaß der systematischen Vernichtungsmaschinerie in Auschwitz, Sobibor und anderen Lagern noch nicht erkannt wurde. Nach der amerikanischen Anklagestrategie lag das Hauptaugenmerk ohnehin auf der Kriminalisierung des Angriffskrieges.³¹ Die dazu unterbreiteten Dokumente und Erkenntnisse dienten in erster Linie dem Zweck, die Angeklagten ihrer Untaten zu überführen. Indem man die Tatsachen sprechen ließ, wurde aber zugleich das Bild des Dritten Reiches, das bis dahin durch die nationalsozialistische Propaganda auf groteske Weise verzerrt worden war, zurechtgerückt. Neben dem Bemühen, die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen, ist damit der Beitrag, den die Vertreter der Anklage zur Erforschung der jüngsten Vergangenheit und zur Anprangerung

der Gräueltaten vor der Weltöffentlichkeit leisteten, kaum hoch genug zu bewerten.

Ein anderer Aspekt der immensen Bedeutung des Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozesses liegt in der bis heute fortdauernden Rechtsentwicklung, die dieser Prozess angestoßen hat.³² Denn er markiert nicht nur die Entstehung des modernen Völkerstrafrechts, sondern beeinflusst diese Rechtsmaterie bis heute nachhaltig.³³ Die Entwicklung, die von Nürnberg zunächst langsam und stockend ausging, führte über einen Jahrzehnte andauernden und oft mühsamen Fortgang bis hin zur Schaffung des Internationalen Strafgerichtshofs in Den Haag. Der Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess versicherte, die elementaren Menschenrechte auch im Krieg und vor Machthabern und Staatsführern zu schützen – und zwar auf allen Seiten. Er versprach, wie der amerikanische Hauptankläger Robert H. Jackson es ausdrückte, den Primat der Vernunft über die Macht.³⁴ Dieses «Versprechen von Nürnberg» endlich vollständig einzulösen, bleibt die vordringliche Aufgabe der internationalen Strafjustiz.³⁵

Neben dem spektakulären Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, in dem das Spitzenpersonal des NS-Regimes auf der Anklagebank saß, mussten die Folgeprozesse und die zahlreichen anderen Verfahren, die in den einzelnen Besatzungszonen durchgeführt wurden, naturgemäß verblassen. Dazu zählten etwa die Dachauer Prozesse, die vor amerikanischen Militärgerichten am 15. November 1945 auf dem Gelände des ehemaligen KZ Dachau begannen. In ihnen mussten sich vor allem Angehörige der Wachmannschaften, aber auch Lagerärzte, denen Menschenversuche vorgeworfen wurden, aus den Konzentrationslagern Dachau, Buchenwald, Flossenbürg und Mauthausen verantworten.³⁶ In anderen Verfahren ging es um die Tötung von US-Soldaten während der Ardennenoffensive unter Verstoß gegen das Kriegsvölkerrecht, um Lynchjustiz an abgeschossenen amerikanischen Fliegern oder um die Ermordung von psychisch Kranken. Insgesamt wurden vor amerikanischen Gerichten 1941 Personen verurteilt, davon 324 zum Tode. Britische Militärgerichte verurteilten 1085 Angeklagte, davon 240 zum Tode, französische Militärgerichte 2107, davon 104 zum Tode.³⁷

Die Entwicklung in der SBZ

Die genaue Zahl der Angeklagten und Verurteilten in der sowjetischen Zone ist unbekannt, da die Verfahren hier direkt dem Volkskommissariat für innere Angelegenheiten der UdSSR (NKWD, ab 1946 MWD), also dem sowjetischen Geheimdienst, unterstanden. Die schon genannte Zahl von 45 000 Verurteilten